

Dr. Dietmar Dokalik  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 31. August 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Dokalik,

*NeSoVe – Netzwerk Soziale Verantwortung* möchte sich als Netzwerk von NGOs und ArbeitnehmerInnenvertretungen, das zu den Themen CSR, Menschenrechte und Wirtschaft arbeitet, über die Möglichkeit zur Teilnahme an der Konsultation zur Umsetzung der NFI-Richtlinie der Europäischen Union bedanken.

*NeSoVe* betrachtet die Umsetzung der NFI-Richtlinie als wichtigen Schritt in die richtige Richtung, da sie die offene Kommunikation von Unternehmen über die von ihrer Geschäftstätigkeit berührten Bereiche Umwelt, Achtung der Menschenrechte, Sozial- und ArbeitnehmerInnenbelange sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung einfordert und darüber InvestorInnen wie VerbraucherInnen die Möglichkeit eröffnet, ihre Beurteilungen und Entscheidungen umfassend zu fundieren.

Im Folgenden finden Sie unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Laura Gruber  
Geschäftsführerin *NeSoVe*

## 1. Anwendungsbereich

Aus Sicht von *NeSoVe* ist der Kreis der Unternehmen dadurch, dass alle drei Voraussetzungen erfüllt werden müssen- PIE im Sinne des § 189a Z 1 UGB, mehr als 500 MitarbeiterInnen und eine Bilanzsumme über 20 Mio Euro und/oder Umsatzerlöse über 40 Mio Euro - zu eng gefasst.

Problematisch ist, neben der Kapitalmarktorientierung, insbesondere die Erfordernis, mehr als 500 MitarbeiterInnen zu beschäftigen sowie die fehlende Konkretisierung, welche Unternehmen darüber hinaus als von öffentlichem Interesse definiert werden sollen.

*NeSoVe* plädiert daher für die Ausweitung der NFI-Berichtspflicht für folgende Unternehmen:

- Große Kapitalgesellschaften nach §221 Abs 3 UGB, da diese bereits über §243 Abs5 dazu verpflichtet sind, „die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, einschließlich Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange“ in den Lagebericht aufzunehmen. Als große Kapitalgesellschaft gelten §221 Abs 3 UGB entsprechend Kapitalgesellschaften, welche zwei der folgenden drei Merkmale überschreiten:
  - 20 Millionen Euro Bilanzsumme
  - 40 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
  - Im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer
- Unternehmen, die unabhängig von der Kapitalmarktorientierung die in §221 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, da das Interesse der verschiedenen Stakeholder (KonsumentInnen, Öffentlichkeit ...) an der nichtfinanziellen Berichterstattung unabhängig von der Eigentümerstruktur besteht.
- Unternehmen, die im Bereich der Daseinsvorsorge, der Grundversorgung und im Grenzbereich zur Hoheitsverwaltung tätig sind sowie Unternehmen, die gefahrengeneigten Branchen tätig sind, da diesen Unternehmen aufgrund ihres Tätigkeitsfeldes besondere gesellschaftliche Verantwortung zukommt. Das betrifft insbesondere die Branchen Lebensmittel, Wasserversorgung und Energie, Personen- und Transportverkehr, Bau und Immobilien sowie IT und Pharmazie.
- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Bund, Länder, Kommunen) beteiligt ist.
- Kapitalgesellschaften, die langfristig an mindestens einem weiteren Unternehmen zu 30 oder mehr Prozent beteiligt sind (dies soll sicherstellen, dass innerhalb einer Konzernstruktur die Berichtspflicht entfällt, weil keine Konzerngesellschaft für sich die Kriterien erfüllt).

Aus Sicht von *NeSoVe* gewährleistet nur die Verpflichtung zur umfassenden Berichterstattung nach Art. 19a der NFI-Richtlinie die notwendige Vergleichbarkeit. Die Möglichkeit zur abgeschwächten Berichterstattung sollte aus diesem Grund nicht geboten werden.

## 2. Form der NFI-Erklärung

NeSoVe plädiert für die gleichzeitige Veröffentlichung der NFI-Erklärung mit dem Lagebericht. Es bietet sich hierbei eine in den Lagebericht integrierte Berichterstattung an, um so dafür Sorge zu tragen, dass die NFI-Erklärung die gewünschte Relevanz entfalten kann. Für eine integrierte Berichterstattung spricht auch, dass finanzielle und nicht-finanzielle Kriterien in der Regel stark voneinander abhängen. Eine in den Lagebericht integrierte NFI-Erklärung würde es daher ermöglichen, die Wechselwirkungen zwischen finanziellen Entscheidungen und den Bereichen Umwelt, Sozial- und ArbeitnehmerInnenbelange, Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung besser darzustellen. Eine derartige Darstellung ist für die verschiedenen Stakeholder von besonderem Interesse.

Aus den oben genannten Gründen sollte auch keine Möglichkeit zur zeitversetzten Veröffentlichung gewährt werden.

NeSoVe empfiehlt den Miteinbezug der NFI-Erklärung in den Bestätigungsvermerk sowie die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks „in vollem Umfang“, um so der Relevanz der NFI-Erklärung zu entsprechen.

## 3. Inhalt der NFI-Erklärung

Aus Sicht von NeSoVe sollten die Belange nach dem in Erwägungsgrund 7 enthaltenen Muster im Gesetz konkretisiert werden. Auch sollten die verwendeten Begriffe inhaltlich präzisiert werden, so im Bereich Achtung der Menschenrechte unter Berücksichtigung der **UN Guiding Principles on Business and Human Rights**, damit garantiert ist, dass alle international anerkannten Menschenrechte Berücksichtigung finden.

Als Rahmenwerk bietet sich die **Global Reporting Initiative (GRI)** an, da diese als Standard anerkannt ist, international Anwendung findet und die angesprochenen Aspekte am umfassendsten abdeckt. Des Weiteren genießt die Berichterstattung nach GRI-G4 den Vorteil, den **Grundsatz der Wesentlichkeit** zu verfolgen. In diesem Sinne relevant für die Berichterstattung sind Themen, „die für die Darstellung wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Auswirkungen der Organisation als wichtig einzustufen sind oder möglicherweise Einfluss auf Entscheidungen von Stakeholdern haben und deshalb eine Aufnahme in den Bericht begründen könnten. Wesentlichkeit ist die Schwelle, ab der Aspekte wichtig genug sind, um in den Bericht aufgenommen zu werden.“

Die Berichterstattung nach GRI-G4 teilt sich in **allgemeine Standardangaben und spezifische Standardangaben**. Die spezifischen Standardangaben sind unterteilt in die Bereiche „Wirtschaftlich, Ökologisch und Gesellschaftlich“, wobei sich die Kategorie „Gesellschaftlich“ in folgende Unterkategorien aufteilt: „Arbeitsbedingungen und menschenwürdige Beschäftigung, Menschenrechte, Gesellschaft und Produktverantwortung.“ In Bezug auf die NFI-Richtlinie sind die

Kategorie „Ökologisch“ und die Unterkategorien „Arbeitsbedingungen und menschenwürdige Beschäftigung“, „Menschenrechte“ und „Gesellschaft“ von besonderer Bedeutung und gewährleisten aus Sicht von *NeSoVe* qualitativ hochwertige und international vergleichbare Berichterstattung.

In wenigen Punkten bietet sich eine **Erweiterung der Berichterstattung nach GRI-G4** an. Dies gilt für Bereiche, die von GRI-G4 bislang noch nicht erfasst sind. *NeSoVe* verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Bundesarbeiterkammer.

Wie in Erwägungsgrund 8 erläutert, können „(d)ie Risiken nachteiliger Auswirkungen aus eigenen Tätigkeiten des Unternehmens herrühren oder mit seiner Geschäftstätigkeit und, falls dies relevant und verhältnismäßig ist, seinen Erzeugnissen, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen, einschließlich seiner Lieferkette und seiner Kette von Subunternehmern, verknüpft sein.“

Aus Sicht von *NeSoVe* ist bei der Umsetzung der NFI-Richtlinie dringend geboten, im Gesetz explizit zu machen, dass die Berichterstattungspflicht – Einschätzung und Handhabung der Risiken - sich auch auf **Geschäftsbeziehungen, Subunternehmen und die Lieferkette** bezieht. Dies v.a. wenn diese **wesentlich für das Kerngeschäft** des Unternehmens sind (z.B. nicht die Lieferkette der verwendeten Büroklammern wohl aber die Lieferkette der Produkte des Unternehmens wie beispielsweise Schuhe, Bekleidung, Elektronik, Lebensmittel). Des Weiteren sollte das Gesetz die **Berichtspflicht über Tochterunternehmen** beinhalten.

Aus Sicht von *NeSoVe* sollte es einem berichtspflichtigen Unternehmen nicht möglich sein, zu einem oder mehreren Konzepten nicht zu berichten.

Offen ist bislang, welche Rolle BetriebsrätInnen bei der Erstellung des Berichtes zukommt.

#### 4. Prüfung der NFI-Erklärung

*NeSoVe* plädiert für die verpflichtende inhaltliche Überprüfung der NFI-Erklärung. Eine inhaltliche Prüfung ist unabdingbar, soll gesichert sein, dass der nicht-finanziellen Berichterstattung die gleiche Relevanz wie der finanziellen Berichterstattung zuteilwird. Des Weiteren kann nur eine inhaltliche Prüfung garantieren, dass das Vertrauen von InvestorInnen und VerbraucherInnen, wie in Erwägungsgrund 2 angeführt, gestärkt wird.

Die Orientierung an dem international anerkannten Rahmenwerk GRI-G4 gewährleistet, dass die Prüfung über die genaue Bestimmung der Indikatoren gegeben ist.

Aus Sicht von *NeSoVe* sollte die NFI-Erklärung von „unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen“ geprüft werden.

Diesbezüglich könnte sich Etablierung einer Prüfungsgesellschaft, die sich aus VertreterInnen von mit den in der Richtlinie genannten Belangen befassten NGOs, VertreterInnen aus dem Tätigkeitsfeld Antikorruption, sowie GRI-G4-ExpertInnen zusammensetzt, als sinnvoll erweisen, da damit gewährleistet wäre, dass die Inhalte der nicht-finanziellen Erklärung von ExpertInnen für die

jeweiligen Belange (ArbeitnehmerInnen, Umwelt, Menschenrechte, Antikorruption ...) geprüft werden.

## **5. Inhalt der Diversitätsangaben**

Nach Sicht von *NeSoVe* empfiehlt sich, zusätzlich entsprechend § 243b UGB explizit zur Berichterstattung über die Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen zu verpflichten.